

RS Vwgh 1989/10/2 89/04/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.10.1989

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §368 Z1;

GewO 1973 §46 Abs3;

Rechtssatz

Bei der Übertretung des § 368 Z 1 GewO iVm § 46 Abs 3 GewO handelt es sich um ein Unterlassungsdelikt, das in der Unterlassung der Anzeige besteht. Hingegen ist die Ausübung eines Anmeldungsgewerbes in einer weiteren Betriebsstätte ohne Erstattung der Anzeige nicht vom Tatbild dieser Verwaltungsübertretung umfasst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040024.X01

Im RIS seit

07.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at